

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2019-13

Ausgabe: 15.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Mittelschule Rottalmünster für das Jahr 2019
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Grundschule Rottalmünster für das Jahr 2019
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Passau für 2019
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal für das Jahr 2019
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Füssing für das Jahr 2019
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fürstenstein für das Jahr 2019
7. Ortsübliche Bekanntmachung Fa. TenneT TSO GmbH
380-kV-Ersatzneubau Pirach – Pleinting, Abschnitt 2, Durchführung von Kartierungsarbeiten und Begehungen zur Trassenfindung



Bekanntmachung der Haushaltssatzung¹⁾

des Schulverbandes

- Grundschule Rotthalmünster**
 Mittelschule Rotthalmünster

(Landkreis **Passau**) für das **Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeverordnung erlässt der

Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 700.550,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 110.000,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4²⁾

Schulverbandsumlage:

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2019** auf

464.100,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**)

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2018** auf **174** Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf festgesetzt. 2.667,24 EUR
(ungerundeter Wert =) 2.667,2414 EUR

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben

Eine Investitionsumlage wird erhoben

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2019** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**)

2.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2018** auf **174** Verbandsschüler festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Schüler auf festgesetzt. 0,00 EUR
(ungerundeter Wert =) 0,0000 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **110.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§ 6³⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2019** in Kraft.

Rotthalmünster, den **08.05.2019**

Schulverband Grundschule Rotthalmünster
 Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. **Schönmoser**

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **02.05.2019** Az: **941** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung**, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Roththalmünster, Marktplatz 10, 94094 Roththalmünster öffentlich auf. (gem. Art 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 GOi.V.m. Bekanntmachungsverordnung)

Roththalmünster, den **08.05.2019**

- Schulverband Grundschule Roththalmünster
 Schulverband Mittelschule Roththalmünster

gez. **Schönmoser**

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung¹⁾

des Schulverbandes

- Grundschule Roththalmünster**
 Mittelschule Roththalmünster

(Landkreis **Passau**) für das **Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeverordnung erlässt der

Schulverband Grundschule

folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 466.050,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 60.000,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht**

vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4²⁾

Schulverbandsumlage:

1. Verwaltungsumlage

1.2 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2019** auf

311.250,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**)

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2018** auf **170** Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf festgesetzt.

1.830,88 EUR

(ungerundeter Wert =)

1.830,8824 EUR

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben

Eine Investitionsumlage wird erhoben

2.2 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2019** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**)

2.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2018** auf **170** Verbandsschüler festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Schüler auf festgesetzt.

0,00 EUR

(ungerundeter Wert =)

0,0000 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wer-

den nicht beansprucht.

§ 6³⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2019** in Kraft.

Rotthalmünster, den 08.05.2019

- Schulverband Grundschule Rotthalmünster
 Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. Schönmoser

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **02.05.2019** Az: **941** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich auf. (gem. Art 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 GO i.V.m. Bekanntmachungsverordnung)

Rotthalmünster, den 08.05.2019

- Schulverband Grundschule Rotthalmünster
 Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. Schönmoser

Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Landkreises Passau für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

1. Im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	178.828.694 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	175.721.387 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	3.107.307 €

2. Im Finanzhaushalt mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	174.332.007 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>167.799.407 €</u>
und einem Saldo von	6.532.600 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.131.854 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>26.496.786 €</u>
und einem Saldo von	- 14.364.932 €
c) aus der Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>2.769.000 €</u>
und einem Saldo von	- 769.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 8.601.332 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € neu festgesetzt.

Der Saldo des Finanzhaushalts in Höhe von – 8.601.332 € wird durch vorhandene liquide Mittel ausgeglichen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 86.278.881 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte

Steuerkraftzahlen vom 14.11.2018

der Grundsteuer A	2.054.841 €
der Grundsteuer B	17.190.504 €
der Gewerbesteuer	65.017.064 €
der Einkommensteuerbeteiligung	74.215.569 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	8.249.638 €
80 % der Gemeindeschlüsselzuweisung 2018	4 1.173.302 €

Summe der Bemessungsgrundlage	<u>207.900.918 €</u>
-------------------------------	----------------------

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage auf 41,5 v. H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom 30.04.2019, 12-1512.275-1-2, den Haushalt 2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt und den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt des Landkreises Passau in Höhe von 2.000.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Passau für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2019 liegt während des ganzen Jahres in der Kreiskämmerei des Landratsamtes Passau (Zi-Nr. 2.44) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, den
Landratsamt Passau

Meyer
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal (Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 993.000,00 EURO

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.000,00 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 446.460,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 161 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.773,04 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Griesbach i.Rottal, 9. Mai 2019

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal
gez.
Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3. Mai 2019, Az. 941, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2019 wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 24 KommZG).
Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i.Rottal, Schloßhof 1, 94086 Bad Griesbach i.Rottal, Zimmer Nr. 15, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Griesbach i.Rottal, 9. Mai 2019

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal

gez.
Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG
des Schulverbandes Bad Füssing
Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Bad Füssing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit566.250,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 478.750,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2018 auf 204 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.346,81 € festgesetzt.
4. Die Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Füssing, 13.05.2019

gez.

Brundobler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 02.05.2019, Sg. 31-02, Aktenzeichen: 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Bad Füssing, Rathausstraße 6, 94072 Bad Füssing, gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich auf.

Bad Füssing, 13.05.2019

gez.

Brundobler
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fürstenstein
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Fürstenstein
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Fürstenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

355.483 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 306.877 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 101 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.083,39 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **59.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Fürstenstein, 14.05.2019

gez.

Stephan Gawlik
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 30.04.2019 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Fürstenstein, Vilshofener Str. 9, 94538 Fürstenstein, öffentlich zugänglich gemacht.

Fürstenstein, 14.05.2019

gez.

Stephan Gawlik
Schulverbandsvorsitzender

Ortsübliche Bekanntmachungen: 380-kV-Ersatzneubau Pirach – Pleinting, Abschnitt 2, Durchführung von Kartierungsarbeiten und Begehungen zur Trassenfindung

Das Projekt Pirach - Pleinting (380-kV-Freileitung Pirach im Landkreis Altötting bis Pleinting im Landkreis Passau) steht in beiden Planungsabschnitten vor der Eröffnung des Raumordnungsverfahrens. Für den geplanten Ersatzneubau finden verschiedene Maßnahmen zur Trassenfindung statt.

Kartierungsarbeiten:

Im Vorfeld zu den Raumordnungsverfahren haben bereits ausführliche Kartierungsarbeiten stattgefunden, um die Struktur und Nutzung entlang der geplanten Leitung zu erfassen. Ab Frühjahr 2019 finden einige zusätzliche Erhebungen statt. Die Kartierungsarbeiten finden je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen über das ganze Jahr 2019 hinweg statt.

Das Planungsbüro Landschaftsarchitektur Schober GmbH wird die umweltfachlichen Untersuchungen und Kartierungsarbeiten entlang der Leitung Pirach - Pleinting (Abschnitt 2) vornehmen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten wald- und landwirtschaftliche Wege befahren.

Begehungen zur Trassenfindung:

Ergänzend hierzu wird die Firma SPIE SAG bzw. deren nachweislich beauftragte Subunternehmer das ganze Jahr über sporadisch Begehungen durchführen, um die Bestandstrasse und deren Varianten unter technischen Gesichtspunkte zu betrachten.

In beiden Fällen werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschaden entsteht voraussichtlich bei den oben genannten Arbeiten nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Catherin Krukenmeyer
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
T +49 (0)921 50740-4213
E-Mail: catherin.krukenmeyer@tennet.eu



i.A. Christoph Pultar
Large Projects Germany | Project Cluster Ostbayern
Projektleiter Planung & Genehmigung



i.A. Catherin Krukenmeyer
Public Affairs | Stakeholder Integration
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern

Gesetzestext des § 44 EnWG

**§ 44
Vorarbeiten**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.
